CAEG
中国对外文化集团公司
China Arts and Entertainment Group

wienholding

ERSTE
wiener stadthalle
wiener stadthalle - ein unternehmen der wiener holding

Joint Venture Agreement

February 7 2012

China Arts and Entertainment Group

Wien Holding GmbH

Wiener Stadthalle Betriebs- und VeranstaltunsgmbH

Joint Venture Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

China Arts and Entertainment Group

und

Wien Holding GmbH

und

Wiener Stadthalle Betriebs- und VeranstaltungsgmbH

7. Februar 2012

Präambel

A. Allgemeine Einleitung - Die Partner

1. Die vom chinesischen Staatsrat genehmigte China Arts and Entertainment Group (CAEG) wurde im April 2004 gegründet und ist die einzige chinesische Gruppengesellschaft, die weltweit Bühnenaufführungen und Kunstausstellungen veranstaltet.

2. WIEN HOLDING GmbH (im Folgenden "Wien Holding"), mit Sitz in Wien, wurde 1974 gegründet und steht im alleinigen Eigentum der Stadt Wien. Sie verfügt direkt oder indirekt über etwa 80 ansässige Unternehmen und Beteiligungen.

3. WIENER STADTHALLE Betriebs- und VeranstaltungsgmbH (im Folgenden "WStH"), steht im alleinigen Eigentum der Wien Holding und besitzt und betreibt eines der größten multifunktionellen Unterhaltungszentren Europas.

B. Ziele der Zusammenarbeit

Das Hauptziel ist die wechselseitige Förderung und der weitere Ausbau von

kulturellen und kreativen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China. Basierend auf dem „Memorandum of Understanding", welches in Wien am 31. Oktober 2011 als Abschluss der vorhergehenden Gespräche unterzeichnet worden ist, vereinbaren die Parteien wie folgt:

1. Die Parteien haben die Absicht eine langfristige, stichhaltige und erfolgreiche Zusammenarbeit hinsichtlich der Überführung von hochklassigen chinesischen Produktionen nach Österreich und Europa sowie von erstklassigen österreichischen Produktionen nach China und Asien. Weiters sehen die Parteien vor, hinsichtlich der Umsetzung des vorgeschlagenen "Performing Arts Center (PAC)" an der WStH eng zusammenzuarbeiten.

Als erster Schritt zur Erreichung dieser Ziele wird eine Joint Venture Gesellschaft zwischen den Parteien (CAEG 50 %, Wien Holding 50) mit Sitz in Wien in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden. Teil I dieser Joint Venture-Vereinbarung bestimmt die grundlegenden Eigenschaften der gegenständichen Joint Venture Gesellschaft (im Folgenden "JVC").

2. Das erste Arbeitsprojekt der JVC wird eine chinesische Produktion in einer für ein europäisches Publikum angepassten Version sein. Die JVC wird für die Vorbereitung und Organisation der Österreich-Tour der Produktion sowie für die Koordination der Aufführung dieser Show in weiteren kontinentaleuropäischen Städten verantwortlich sein.

3. Die Joint Venture-Gesellschaft wird ebenfalls österreichische Shows für China und möglicherweise andere asiatische Länder produzieren und adaptieren.

4. Neue Produktionen, die für den internationalen Markt - insbesondere Österreich und Europa sowie China und Asien - geeignet sind und gemeinsam von der JVC entwickelt werden, sind ebenfalls Gegenstand der zukünftigen Zusammenarbeit der Parteien.

5. Das PAC, welches am Gelände der WStH errichtet werden soll, wird darauf abzielen, eine Plattform für hochqualitative Ausbildung und Schulung mit internationaler Relevanz zu werden. In dieser Hinsicht ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Parteien beabsichtigt.

Teil I

Gründung der JVC

1. Grundlegende Struktur

Die JVC wird in der Rechtsform einer österreichischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gegründet werden. Sie soll unmittelbar nach Unterzeichnung dieser Joint Venture Vereinbarung gegründet werden und Ihren Geschäftssitz in Wien, Österreich, und Ihre Geschäftsadresse bei der WStH haben. Die JVC soll ein Stammkapital von EUR 100.000 (einhunderttausend Euro) haben. Die JVC soll auf unbestimmte Zeit gegründet werden.

2. Gesellschafter und Geschäftsanteile

CAEG wird eine Beteiligung am Stammkapital in Höhe von EUR 50.000 (fünfzigtausend Euro) und sohin einen Geschäftsanteil von 50% an der JVC, Wien Holding wird ebenfalls eine Beteiligung am Stammkapital in Höhe von EUR 50.000 (fünfzigtausend Euro) und sohin einen Geschäftsanteil von 50% an der JVC halten.

3. Firma

Die Firma der JVC soll lauten: CHINA EUROPE CREATIVE Vienna & Beijing (ce-creative)

4. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens soll sein:

4.1. Die Förderung des Kulturaustausches zwischen Peking und China einerseits und Wien, Österreich und Europa andererseits.

4.2. Die Entwicklung, die Umsetzung sowie die Vermarktung von kulturellen Veranstaltungen, insbesondere Theater-, Musical- Akrobatik- und künstlerische Darbietungen und Shows sowie bezugnehmende Ausbildung-sangebote, Ausstellungen und Konzerte.

4.3. Die Lizenzierung der dazugehörigen Rechte (inklusive Film, Video, DVD, Internet und Neuer Medien) einschließlich der Produktion, der Herstellung, der Absatzförderung, Import und Export sowie der Handel mit Produkten.

4.4. Die Erbringung von Dienstleistungen in den oben angeführten Bereichen.

4.5. Die Unternehmensberatung, insbesondere in Hinblick auf Qualitätssicherung von kulturellen Veranstaltungen, darstellender Künste und Bildung, Sommeruniversitäten etc.

4.6. Der Beteiligungserwerb an und die Verwaltung von anderen Betrieben

und Unternehmen/Gesellschaften, die einen gleichen oder ähnlichen Unternehmensgegenstand haben, sowie der Erwerb und die Verpachtung solcher Unternehmen.

4.7. Alle Handlungen, Geschäfte und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich und nützlich sind, unter Ausschluss von Geschäften nach dem BWG (Bankwesengesetz).

5. Geschäftsführung

Die JVC soll zwei oder mehrere Geschäftsführer haben. CAEG einerseits und Wien Holding andererseits sollen das Recht haben, eine gleiche Anzahl an Geschäftsführern zu bestellen (dh im Fall von zwei Geschäftsführern jeweils einen, im Fall von vier Geschäftsführern jeweils zwei). Jede Partei soll das Recht auf Abberufung eines von ihr bestellten Geschäftsführers sowie zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers ihrerseits haben.

6. Beirat

Die JVC soll einen Beirat haben, der die Geschäftsführer berät und gewisse Geschäfte genehmigt sofern solche Genehmigungspflicht nicht der Gesellschafterversammlung der JVC vorbehalten ist. Der Beirat besteht aus einer gleichen Anzahl an Vertretern der Gesellschafterin CAEG einerseits und der Wien Holding andererseits. Anfangs soll der Beirat aus vier Mitgliedern bestehen, wobei zwei Vertreter von CAEG und zwei von Wien Holding entsandt werden. Der Beirat soll einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter haben. Der erste Beiratsvorsitzende wird von CAEG, der erste Stellvertreter von Wien Holding bestellt, welche eine Amtszeit von zwei Jahren innehaben; danach bestellt Wien Holding den Vorsitzenden und CAEG den ersten Stellvertreter. Dieser Zwei-Jahres-Wechsel wird auf unbestimmte Zeit fortgeführt. Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im Fall einer Stimmengleichheit ist die Angelegenheit der Generalversammlung zur Beschlussfassung innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen vorzulegen. Der Beirat hält ein bis zwei Mal jährlich abwechselnd in Wien und Peking eine Beiratssitzung ab.

7.Beschlüsse, die der Zustimmung des Beirats/der Gesellschafterversammlung bedürfen

7.1 Die nachstehend aufgeführten Geschäfte/Beschlüsse bedürfen vor ihrer Vornahme der Zustimmung des Beirats:

(a) die Unternehmensplanung, namentlich die Umsatz-, Kosten-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung sowie die Personalplanung;

(b) die Feststellung von Jahresabschlüssen der Gesellschaft und bei Beteiligungsgesellschaften;

(c) die Besetzung von Führungspositionen der ersten Leitungsebene unter der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie die Bestellung und Abberufung von Prokuristen;

(d) Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Entlastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;

(e) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland;

(f) Übernahme oder Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen;

(g) Ausdehnung des Geschäftes auf neue Geschäftszweige sowie die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige;

(h) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmens- und Zusammenarbeitsverträgen außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs;

(i) Abschluss von Patent-, Lizenz- und Kooperationsverträgen;

(j) Übernahme von Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr;

(k) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Wechselverbindlichkeiten und ähnlichen Haftungen für Dritte und für die Gesellschaft sowie Abgabe von Patronatserklärungen und ähnliche Rechtsgeschäfte;

(l) Kreditaufnahmen und Kreditgewährungen, die nicht im laufenden Geschäft erfolgen und/oder nicht gesichert sind, sowie Kreditaufnahmen und Kreditgewährungen, die im Einzelfall einen Wert in Höhe von EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro) oder in der Summe aller Einzelfälle einen Wert in Höhe von EUR 100.000 (in Worten: hunderttausend Euro) übersteigen, und Verpfändungen und Sicherungsübereignungen von beweglichen Gegenständen jeder Art;

(m) der Abschluss von Miet- und Leasingverträgen über EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro) Miete p. a. und/oder einer Laufzeit von über drei Jahren;

(n) Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern;

(o) Versorgungszusagen jeder Art sowie wichtige Änderungen betrieblicher Versorgungsordnungen;

(p) Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen an Mitarbeiter (Tantiemen oder Boni) sofern solche Gewinn- und Umsatzbeteiligungen einen jährlichen Wert von EUR 10.000 (in Worten: zehntausend Euro) übersteigen;

(q) Einstellung, Verpachtung oder Verkauf des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft als ganzes;

(r) Einstellung von Personal mit einer jährlichen Vergütung von über EUR 35.000 (in Worten: fünfunddreißigtausend Euro);

(s) Investitionen über EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro);

(t) Abschluss von Einkaufsverträgen mit einem Volumen über EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro) oder Lieferverträgen mit einem Volumen über EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro) und sonstigen langfristigen Verträgen mit einem Geschäftsvolumen über EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro); und

(u) Abschluss von Termin- oder Optionsverträgen.

7.2 Folgende Geschäfte/Beschlüsse sollen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung (durch einfache Mehrheit der Stimmen) unterliegen:

(a) alle Angelegenheiten nach 7.1 sofern der Beirat zu keiner Entscheidung kommen kann

(b) alle Angelegenheiten deren Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach österreichischem Recht vorbehalten ist.

8. Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen

Über die nachfolgenden Angelegenheiten beschließen die Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen:

(a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;

(b) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und -herabsetzung;

(c) Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung und Vermögensübertragung der Gesellschaft.

9. Auflösung/Beendigung/Übertragung von Geschäftsanteilen

Die Gesellschaft soll auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Eine Beendigung nach schriftlicher Bekanntgabe soll nur in Einklang mit den

gesetzlichen Regelungen und unter Wahrung einer einjährigen Frist möglich sein. Im Falle der Auflösung eines Gesellschafters (freiwillig oder unfreiwillig) steht den übrigen Gesellschaftern ein anteiliges Aufgriffsrecht am Geschäftsanteil des aufgelösten Gesellschafters in Höhe des Nominalwerts zu.

Beabsichtigt ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil zu veräußern ist er verpflichtet, seinen Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern zum anteiligen Erwerb anzubieten.

Sofern es zu keiner Parteienvereinbarung hinsichtlich des zu übertragenden Anteils kommt, kann der veräußernde Gesellschafter seinen Anteil an einen Drittkäufer verkaufen. Auch in solch einem Fall kommt den übrigen Gesellschaftern ein anteiliges Vorkaufsrecht hinsichtlich des zu übertragenden Anteils zu jenen Bedingungen zu, die auch mit dem Drittkäufer vereinbart würden.

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten wird festgehalten, dass die Übertragung von Geschäftsanteilen zwischen der Wien Holding und deren Tochtergesellschaften oder zwischen CAEG und deren Tochtergesellschaften keine Verfügung im Sinne dieser Bestimmung darstellt.

Teil II

Syndikatsvereinbarung

1. Grundsätzliches

Um den Inhalt dieser Joint Venture-Vereinbarung auch auf betrieblicher Ebene umzusetzen, kommen die Parteien überein, dass Sie alle notwendigen Mittel ergreifen werden, um die gegenständlichen Ziele zu erreichen, darüber hinaus das Unterfangen, ihre Stimmrechte, welche Ihnen rechtmäßig zustehen, in solch einer Art ausüben, dass die gegenständlichen Ziele erreicht werden. Dies bezieht sich insbesondere auf alle Angelegenheiten angeführt unter I.5, I.6., und I.9.

2. Weiteres Einvernehmen

2.1 Bestellung, Entlohnung und Abbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung und des Beirats, Verwaltung der JVC

Die Parteien vereinbaren, dass die ersten Geschäftsführer der JVC folgende Personen sein werden:

Frau **Li Jin** für CAEG

Herr **KR Prof. Dr. Gerhard FELTL** für Wien Holding

Die Parteien vereinbaren, dass die ersten Mitglieder des Beirats der JVC folgende Personen sein werden:

Herr **Zhang Yu** und Herr **Zhu Ziyi** für CAEG;
Herr **KR Peter HANKE** für Wien Holding, und Herr **Prok. Dr. Kurt GOLLOWITZER** für Wien Holding.

Die Parteien vereinbaren, dass die JVC durch die Sekretariate der CAEG in Peking sowie der Wien Holding in Wien verwaltet wird.

2.2 Regeln für die Gewinnverteilung
Die Parteien vereinbaren, dass die Gewinnverteilung der JVC von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

2.3 Pattsituation
Sofern die Parteien keine Lösung zu einer streitgegenständlichen Angelegenheit finden können, sollen Sie ein internes System zur Beschleunigung selbiger finden um sicherzustellen, dass die Hauptentscheidungsträger in Einklang ihrer jeweiligen Rangordnung eine einvernehmliche Lösung finden. Ausschließlich in jenem Fall, in dem jegliche solch vorgesehene Systeme fehlschlagen, soll das Streitthema dem Beilegungsmechanismus dieser Joint Venture-Vereinbarung gemäß untenstehendem Teil III.5 unterworfen werden.

2.4 Business Plan und Budget
Die Parteien werden sich auf einen Business Plan für das gegenständliche Joint Venture einigen.

Die Parteien vereinbaren weiters, dass sie sich jedes Jahr (zwei Monate vor Ende jedes Geschäftsjahres) auf ein Budget für das folgende Geschäftsjahr einigen werden. Sofern sie sich nicht auf ein Budget einigen können, so soll das Budget des vorhergehenden Jahres als einstweiliges Budget für das Folgejahr gelten, bis ein neues Budget bewilligt wird.

Teil III

Sonstiges

1. Zusätzliche Pflichten der Gesellschafter

Zusätzlich zu den jeweiligen Kapitaleinlagen, die von den jeweiligen Parteien der JVC entrichtet werden müssen, vereinbaren die Parteien folgende

Einlagen in die JVC:

CAEG sagt zu ihr Möglichstes zu tun, in die JVC alle und jegliche Vermarktungs- und Nutzungsrechte für eine noch festzulegende Produktion für Europa inklusive dem Recht auf Abänderung, Adaptierung, Übersetzung und Neukomponierung der Produktion einzubringen, und diese auf traditionelle Weise aber auch durch Neue Medien inklusive, aber nicht ausschließlich, Internetvorführungen, Ausstrahlungen, live streams, DVDs, etc. zu verwerten. Die JVC soll dazu berechtigt sein, solche Schutzrechte zu erlangen wie sie es als erforderlich oder günstig für ihre Zwecke erachtet, und CAEG sagt zu ihr Möglichstes zu tun, alles notwendige zur Bereitstellung und Vollendung solcher Rechte, seien diese eingetragen, eintragungsfähig oder nicht, zu unternehmen.

Wien Holding sagt zu, in die JVC alle und jegliche Vermarktungs- und Nutzungsrechte für eine noch festzulegende Produktion für China (inklusive Hong Kong, Macau und Taiwan) inklusive dem Recht auf Abänderung, Adaptierung, Übersetzung und Neukomponierung der Produktion einzubringen, und diese auf traditionelle Weise aber auch durch Neue Medien inklusive, aber nicht ausschließlich, Internetvorführungen, Ausstrahlungen, live streams, DVDs, etc. zu verwerten. Die JVC soll dazu berechtigt sein, solche Schutzrechte zu erlangen wie sie es als erforderlich oder günstig für ihre Zwecke erachtet, und Wien Holding sagt zu, alles notwendige zur Bereitstellung und Vollendung solcher Rechte, seien diese eingetragen, eintragungsfähig oder nicht, zu unternehmen.

CAEG und Wien Holding sagen zu ihr Möglichstes zu tun, um gleichwerte Rechte hinsichtlich anderer Produktionen, die von den Parteien in der Zukunft festgelegt werden können, bei- und einzubringen.

Alle und jegliche Dienste, die der JVC erbracht werden, sollen zu einem marktüblichen Wert (oder zum Selbstkostenpreis, sofern in dieser Vereinbarung vermerkt) erbracht werden. Jegliche Zahlungen, die an einen Gesellschafter von der JVC geleistet werden sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der anderen Gesellschafter.

Sollte aus welchen Gründen auch immer die Gesellschaft aufgelöst werden, werden jegliche in die Gesellschaft eingebrachten Rechte jeweils entsprechend nach deren Einbringung an CAEG und Wien Holding nach Maßgabe dieser Bestimmung, ohne jegliche Vergütung an die Gesellschaft, zurückgestellt werden. Für jegliche Rechte, die im Anschluss im Zuge des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft erworben werden, kommt dem jeweiligen Gesellschafter, in dessen Eigentum die Produktion steht, ein Aufgriffsrecht zum Erwerb dieser Rechte unter den gleichen Bedingungen zu.

2. Angelegenheiten der Öffentlich-keitsarbeit

Die Parteien vereinbaren, ihre Geschäftsbeziehung geheim zu halten und jegliche Presseankündigungen im Voraus zu vereinbaren. CAEG und Wien Holding sagen zu, dass sie ihre Kontakte zu inländischen und örtlichen Fernseh- und Radiostationen sowie weiteren Medien nutzen werden, um ihr gemeinsames Interesse und JVC-Shows und -Produktionen zu bewerben.

3. Kerngeschäftsfremde Geschäfte

Performing Arts Centre (PAC)

Die Parteien äußern ihr Interesse an einem geplanten "Performing Arts Centre (PAC)" am Gelände der Wiener Stadthalle (WSTH), um zusätzlichen Anreiz zu schaffen und wertvolle kreative Ressourcen in Wien zu bündeln hinsichtlich internationaler Perspektiven und Wettbewerb. Der besondere Vorteil rührt von der physischen Nahebeziehung von Training, kreativen Ideen und den Gelegenheiten für praktische Umsetzung mit WSTH her. Die Trainingsprogramme beinhalten Tanz, Gesang und Schauspiel und werden als Kompetenzzentrum und Zentrum kulturellen Austausches für junge Talente dienen.

Namensgebungsrechte

Die Parteien vereinbaren Möglichkeiten zur Erteilung von Namensgebungsrechten an Spender für Anlagen in WSTH im Austausch für finanzielle Zuwendungen als herausragende Werbeform zu evaluieren.

Die Parteien vereinbaren, dass sie hinsichtlich solch kerngeschäftsfremder Geschäfte sorgfältig prüfen werden, ob solches Geschäft als jenes der JVC, als Geschäft unabhängig von der JVC (zB durch eine Tochterorganisation) oder durch eine Objektgesellschaft gegründet von der JVC ausgeübt werden soll.

4. Anwendbares Recht

Diese Joint Venture-Vereinbarung unterliegt materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

5. Streitbeilegung

Die Parteien werden sich um eine einvernehmliche Lösung für jegliche auftretende Streitfälle bemühen. Sollten sie jedoch zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen können, vereinbaren sie, dass jegliche Streitfälle (außer gesellschaftsrechtliche Streitfälle betreffend die JVC) ausschließlich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zur rechtskräftigen, endgültigen Lösung unterworfen werden. Jegliche Streitigkeiten, die sich aus

dieser Vereinbarung oder hinsichtlich ihres Bruches, ihrer Auflösung oder Nichtigkeit ergeben, sollen nach den Regeln der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit in Paris von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern entschieden werden. Die Parteien vereinbaren die Schiedssprüche solcher Schiedsgerichte anzuerkennen. Die Schiedsverfahrenssprache ist Englisch.

6. Sprachen

Diese Joint Venture-Vereinbarung wird in Englisch, Chinesisch und Deutsch ausgefertigt. Für alle Zwecke der Vertragsauslegung geht die Englische Version vor. Die offizielle Kommunikationssprache zwischen den Parteien und untereinander ist Englisch.

7. Dauer

Diese Joint Venture-Vereinbarung tritt mit ihrer Unterfertigung in Kraft unter der Bedingung, dass CAEG jegliche zur Gründung der JVC notwendigen Originalunterlagen (inklusive der Genehmigungen der Ministerien für Kultur, Finanzen und Handel der Volksrepublik China) beibringt sowie die Zustimmungserfordernisse des Gremiums der Wien Holding gegeben sind und eine Genehmigung der Zusammenschlussanmeldung seitens der Bundeswettbewerbsbehörde, soweit erforderlich, vorliegt, und dauert so lange an, wie eine Partei ein Gesellschafter der JVC ist. Als Voraussetzung jeglicher Übertragung in der JVC soll jeder mögliche neue Gesellschafter schriftlich dieser Joint Venture-Vereinbarung beitreten, sofern die anderen Gesellschafter nicht auf diese Voraussetzung ausdrücklich verzichtet haben.

Peking, am 07. Februar 2012

China Arts and Entertainment Group
vertreten durch
Zhang Yu
in seiner Eigenschaft als Präsident
und
bevollmächtigter Vertreter

Wien Holding GmbH, FN 39079w
vertreten durch
Prok. Dr. Kurt Gollowitzer, geboren am 22. November 1972
in seiner Eigenschaft als Prokurist
und
Komm-Rat Prof. Dr. Gerhard Feltl, geboren am 06. Jänner 1947
in seiner Eigenschaft als bevollmächtigter Vertreter
(Spezialvollmacht und Stimmrechtsvollmacht)

Wiener Stadthalle Betriebs- und VeranstaltungsgmbH, FN 105184h
vertreten durch
Komm-Rat Prof. Dr Gerhard Feltl, geboren am 06. Jänner 1947
in seiner Eigenschaft als bevollmächtigter Vertreter
(Spezialvollmacht und Stimmrechtsvollmacht)